

Arbeitsrecht (Nr. 074/2006)

Anrechnung früherer Beschäftigungszeiten bei anderem Arbeitgeber auf Betriebszugehörigkeit

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

An sich nicht anrechnungsfähige Beschäftigungszeiten bei demselben Arbeitgeber oder einem anderen Unternehmen können bei der Dauer der Betriebszugehörigkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) durch eine vertragliche Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien berücksichtigt werden.

2.

Die sich zu Lasten anderer Arbeitnehmer auswirkende Individualvereinbarung darf jedoch nicht rechtsmissbräuchlich sein und nur die Umgehung der Sozialauswahl bezwecken. Für eine Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Betriebszugehörigkeitszeiten muss ein sachlicher Grund vorliegen.

3.

Ein sachlicher Grund ist ohne weiteres anzunehmen, wenn die Berücksichtigung früherer Beschäftigungszeiten ein arbeitsgerichtlicher Vergleich wegen eines streitigen Betriebsübergangs zu Grunde liegt.

Urteil des BAG vom 02. Juni 2005

Aktenzeichen : 2 AZR 480/04

Veröffentlicht: NZA 4/2006 vom 27. Februar 2006

18.03.2006